

29.01.2021

**27. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 17 der Gemeinde Struckum
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Sicherung des ansässigen Lohnunternehmens und zur Ermöglichung einer Erweiterung betrifft die unmittelbare Umgebung des Kulturdenkmales „Geesthardenhaus“ mit „Wall“, Fehsholmer Weg 27. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.

Die vorgesehene Planung dient der erstmaligen planungsrechtlichen Absicherung des ansässigen Betriebes und seiner Erweiterung. Grundsätzlich ist die Ansiedlung eines solchen Unternehmens direkt neben dem Kulturdenkmal aufgrund der mit dem Betriebsablauf bedingten Verdichtung und Versiegelung sowie der hiermit auch geplanten Hallen mit Baulängen über 50m geeignet, das denkmalgeschützte Geesthardenhaus erheblich zu beeinträchtigen.

Um die Erheblichkeit zu minimieren, gilt es nun Maßnahmen zu treffen, die die vorhandene Beeinträchtigung verringern können. Der Fokus liegt dabei auf der Abgrenzung zwischen der östlichen Seite des Geltungsbereiches und dem Grundstück des Kulturdenkmales. Der Ansatz der ergänzenden Anpflanzung, vermutlich zur Schließung des hiesigen Knicks, wird auch denkmalpflegerisch begrüßt. Jedoch kann durch eine solche Bepflanzung die bedrängende und damit das Kulturdenkmal beeinträchtigende Wirkung durch die geplante Halle nicht ausreichend abgedämpft werden. Die Baugrenze muss in einem größeren Abstand

zur östlichen Grundstücksgrenze Richtung Westen verschoben werden. Bei der angedachten Höhe von 12 m und einer abweichenden Bauweise von über 50 m für die neue Halle würde das Kulturdenkmal mit einem VG plus DG erheblich dominiert werden.

Zusätzlich zum vergrößerten Abstand ist für die dann freie Fläche Richtung Osten die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Garagen und überdachten Stellplätzen auszuschließen. Gleiches gilt für die etwaige Lagerung (Lagerflächen) und Verarbeitung von Stoffen.

Für die geplanten Neubauten sollten zudem örtliche Bauvorschriften ergänzt werden. Zwingend ist der Ausschluss von glänzenden und stark reflektierenden Dacheindeckungen. Insbesondere die neue Halle, die nordöstlich errichtet werden soll und somit die Umgebung des Kulturdenkmals beeinflusst, muss in ihrer Oberfläche und Farbigkeit sehr zurückhaltend gestaltet werden.

Ziel der aufgeführten denkmalfachlichen Forderungen ist die Reduzierung der bestehenden Beeinträchtigung des Kulturdenkmals und seiner Umgebung. Insofern ist ein größerer Abstand der Neubebauung verbunden mit örtlichen Bauvorschriften und der Freihaltung von betriebsbedingten Lagerungen und Nebenanlagen in Kombination mit einer ausreichenden Abpflanzung erforderlich, um denkmalfachliche Bedenken ausschließen zu können.

Die Einschätzung des Umweltberichtes auf den Seiten 21 und 23, dass sich die Planung nicht auf das Geesthardenhaus auswirken wird, wird denkmalfachlich nicht geteilt. Die sog. „Empfindlichkeiten“ (S. 20) sind betroffen.

Mit freundlichen Grüßen